



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 16.12.2024  
C(2024) 8996 final

Frau Elina Valtonen  
Ministerin für auswärtige  
Angelegenheiten  
Ministerium für auswärtige  
Angelegenheiten  
PO BOX 176  
FI-00023 Regierung  
Finnland

**Betreff: Notifizierung 2024/521/FI**

**Vorschlag der Regierung an das Parlament für ein Gesetz zur  
Änderung des Alkoholgesetzes**

**Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2  
der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Im Rahmen der Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 <sup>(1)</sup>, notifizierten die finnischen Behörden der Kommission am 18. September 2024 einen Entwurf „**Vorschlag der Regierung an das Parlament für ein Gesetz zur Änderung des Alkoholgesetzes**“, unter dem Aktenzeichen 2024/521/FI (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Der Notifizierungsmittelung zufolge zielt der Entwurf darauf ab, das Alkoholgesetz zu ändern, um es dem Alkoholunternehmen Alko Oy und den im Inland zugelassenen Einzelhändlern zu ermöglichen, alkoholische Getränke online zu verkaufen und die Lieferung alkoholischer Getränke von ihren Einrichtungen an Kunden oder andere Empfänger zu ermöglichen. Infolgedessen könnten dem Käufer auch alkoholische Getränke aus dem Einzelhandel der Erzeuger landwirtschaftlicher Weine und handwerklicher Biere geliefert werden, sofern die alkoholischen Getränke die für andere

---

<sup>1</sup>) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Einzelhandelsgeschäfte geltenden Grenzwerte (d. h. 8,0 %) einhalten. Gemäß dem notifizierten Entwurf würden die Änderungen unter Gewährleistung der Alterskontrolle umgesetzt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, die folgende ausführliche Stellungnahme abzugeben.

Abschnitt 3 des Alkoholgesetzes enthält die Definition des „Einzelhandelsverkaufs eines alkoholischen Getränks“, die durch den notifizierten Entwurf dahingehend geändert wird, dass unter diese Definition Fälle fallen, in denen *das alkoholische Getränk direkt von einer inländischen Verkaufsstelle oder dem staatlichen Alkoholunternehmen Alko an den Käufer des alkoholischen Getränks, den Inhaber der Lieferlizenz oder den Fahrer der Lieferung alkoholischer Getränke geliefert wird, der die vom Inhaber der Lieferlizenz angeordnete Lieferung durchführt, zur Lieferung an den Käufer oder einen anderen Empfänger.*

Abschnitt 5 des notifizierten Entwurfs sieht ausdrücklich vor, dass *Getränke ohne Lizenz nicht vom inländischen Einzelhandel oder dem staatlichen Alkoholunternehmen Alko hergestellt, verkauft oder geliefert werden dürfen.*

Abschnitt 17 des notifizierten Entwurfs sieht u. a. vor, dass *die Einzelhandelslizenz für landwirtschaftliche Weine und handwerkliche Biere für den Einzelhandel in einem Einzelhandelsbetrieb oder für die Abgabe alkoholischer Getränke zur Lieferung von den in der Lizenz angegebenen Verkaufsstellen gilt und den Herstellern dieser alkoholischen Getränke an einem Produktionsstandort, an dem die Gärung stattfindet, oder in dessen unmittelbarer Nähe in einem im Landnutzungs- und Baugesetz genannten Gebäude erteilt wird. Alkoholische Getränke nach Absatz 1 dürfen auch im Einzelhandel verkauft werden.*

In Abschnitt 17a des notifizierten Entwurfs sind die Bedingungen festgelegt, unter denen eine **Lizenz für die Lieferung** alkoholischer Getränke gewährt wird. Weiter heißt es darin, dass die Lizenzierungsbehörde weitere Bedingungen und Beschränkungen für die Lizenz auferlegen kann.

In Abschnitt 35 des notifizierten Entwurfs heißt es: *„Der Einzelhändler muss in der Lage sein, den Namen und die Lizenznummer des Inhabers der Lieferlizenz, der die Lieferung des alkoholischen Getränks durchführt, nachträglich zu überprüfen.“*

In Bezug auf Online-Einkäufe heißt es in Abschnitt 35, dass *„der lizenzierte Einzelhändler und Alko mittels starker elektronischer Identifizierung sicherstellen, dass der Käufer nicht unter 18 Jahre alt ist oder, im Falle von Online-Käufen von Spirituosen, unter 20 Jahre alt ist“* (Unterstreichung hinzugefügt).

Abschnitt 35a des notifizierten Entwurfs regelt die Abgabe alkoholischer Getränke. Es sieht nämlich vor, dass *„(d)ie Lieferung alkoholischer Getränke im Rahmen einer Lieferlizenz nur zulässig ist, wenn das alkoholische Getränk in einem inländischen Einzelhandelsgeschäft oder bei dem staatlichen Alkoholunternehmen Alko gekauft und abgeholt wurde. Ein Fahrer für die Lieferung alkoholischer Getränke darf einem Käufer oder einem anderen Empfänger nur solche alkoholischen Getränke zur Lieferung liefern, die der Inhaber der Einzelhandelslizenz und Alko gemäß ihrer Einzelhandelslizenz oder dem Gesetz verkaufen dürfen.* In Abschnitt 35 a wird ferner festgelegt, dass das Alter des Empfängers *„am Lieferort“* des alkoholischen Getränks überprüft wird. Darüber hinaus würden die Informationen über die Überprüfung zwei Jahre lang im Register des

Lizenzinhabers gespeichert. Daraus folgt, dass die lieferberechtigte Person/das lieferberechtigte Unternehmen die Überprüfung des Käufers des alkoholischen Getränks durchführen würde, nicht der lizenzierte Einzelhändler. Die Zusteller würden gemäß Abschnitt 57 in der durch den notifizierten Entwurf geänderten Fassung einen „Lieferpass“ benötigen, der die Kenntnis der Vorschriften über die Lieferung alkoholischer Getränke im Alkoholgesetz und in den Leitlinien für die Lieferung nachweist. Abschnitt 58 beschreibt weiter, wie ein solcher Pass erhalten wird.

In Abschnitt 40 heißt es weiter: *„Der Käufer der Lieferung eines alkoholischen Getränks ist verpflichtet, sein Alter vor dem Kauf des alkoholischen Getränks nachzuweisen. Wenn das alkoholische Getränk aus der Ferne gekauft wird, ist der Käufer des alkoholischen Getränks verpflichtet, sein Alter durch eine starke elektronische Identifizierung nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Lieferung des alkoholischen Getränks verpflichtet, der Person, die das alkoholische Getränk liefert, mit einem in Absatz 1 genannten Dokument sein Alter nachzuweisen“* (Unterstreichung hinzugefügt).

### **Artikel 34 AEUV**

Die Kommission stellt fest, dass die Lieferregelung für online gekaufte alkoholische Getränke, die unter die betreffenden Lieferlizenzen fallen, nicht unter harmonisierte EU-Vorschriften fällt und daher anhand der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über den freien Warenverkehr bewertet werden sollte.

Artikel 34 AEUV verbietet mengenmäßige Beschränkungen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten.

Nach ständiger Rechtsprechung erfasst das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen nach Artikel 34 AEUV jede Maßnahme der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den Handel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern. <sup>(2)</sup> Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne des Artikels 34 AEUV umfassen Maßnahmen eines Mitgliedstaats, mit denen bezweckt oder bewirkt wird, aus anderen Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse ungünstiger zu behandeln, Maßnahmen, mit denen Anforderungen festgelegt werden, denen Waren auch dann genügen müssen, wenn diese Maßnahmen für alle Erzeugnisse gleichermaßen gelten, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die den Zugang von Waren mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zum Markt eines Mitgliedstaats behindern. <sup>(3)</sup>

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Anwendung nationaler Vorschriften, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell im Sinne des Urteils Dassonville zu behindern, sofern diese Vorschriften für alle im Inland tätigen Wirtschaftsteilnehmer gelten und die Vermarktung inländischer Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise beeinträchtigen. <sup>(4)</sup> Die Anwendung solcher

<sup>2</sup> () Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1974, Dassonville, C-8/74, EU:C:1974:82, Rn. 5.

<sup>3</sup> () Urteil des Gerichtshofs vom 10. Februar 2009, Kommission/Italien, C-110/05, EU:C:2009:66, Rn. 37.

<sup>4</sup> () Verbundene Rechtssachen C-267/91 und C-268/91 Keck und Mithouard [1993] ECLI:EU:C:1993:905, Rn. 16.

Vorschriften auf den Verkauf von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die die von diesem Staat festgelegten Anforderungen erfüllen, ist ihrer Natur nach geeignet, ihren Zugang zum Markt zu verhindern oder diesen Zugang stärker zu behindern als den Zugang inländischer Erzeugnisse. Daher ist zu prüfen, ob die streitige nationale Regelung diese beiden Voraussetzungen erfüllt, d. h., ob sie für alle relevanten Wirtschaftsteilnehmer gilt, die im Inland tätig sind, und ob sie den Verkauf inländischer Erzeugnisse und den Verkauf von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise berührt.

Die Kommission hat bestimmte Elemente ermittelt, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Entwurfs mit Artikel 34 AEUV geben. Insbesondere äußert die Kommission Bedenken, ob die in Abschnitt 5 des notifizierten Entwurfs im Einklang mit Abschnitt 35 beschriebene Anforderung, im Besitz einer Lieferlizenz zu sein, auch für Lieferunternehmen gelten würde, die alkoholische Getränke im Namen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Betreibern befördern, die von einem Verbraucher mit Wohnsitz in Finnland online gekauft wurden. In diesem Fall scheint Finnland allen Wirtschaftsteilnehmern, die alkoholische Getränke online an finnische Verbraucher verkaufen möchten, einschließlich derjenigen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, eine finnische Verkaufs- und Lieferlizenzpflicht aufzuerlegen.

Eine solche Regelung würde in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Marktteilnehmern Anforderungen auferlegen und eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung oder eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellen, da sie unter Verstoß gegen Artikel 34 AEUV geeignet sein könnte, den Handel zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern. Tatsächlich bestätigte der Gerichtshof in Rn. 108 des Urteils *Visnapuu*, dass *„Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nach denen ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Verkäufer **Inhaber einer Einzelverkaufslizenz sein muss**, um alkoholische Getränke mit dem Ziel ihres Einzelhandelsverkaufs an Verbraucher mit Wohnsitz im ersten Mitgliedstaat einzuführen, wenn dieser Verkäufer oder eine in seinem Namen handelnde Person diese Getränke befördert, **eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellen**, im Sinne von Artikel 34 AEUV.“* (Fettdruck hinzugefügt) <sup>(5)</sup>.

### **Artikel 36 AEUV**

Nationale Maßnahmen, die Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellen, können aus einem der in Artikel 36 AEUV festgelegten Gründe des Allgemeininteresses oder aus verpflichtenden, vom Gerichtshof anerkannten Erfordernissen gerechtfertigt werden. In beiden Fällen muss die Beschränkung geeignet sein, die Erreichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist. <sup>(6)</sup> Die Beweislast für die Rechtfertigung solcher Maßnahmen liegt bei dem betreffenden Mitgliedstaat. <sup>(7)</sup>

<sup>5</sup> () Urteil des Gerichtshofs vom 12. November 2015, *Visnapuu*, C-198/14, ECLI:EU:C:2015:751, Rn. 97.

<sup>6</sup> () Urteile in den Rechtssachen C-150/11 *Kommission gegen Belgien*, Rn. 53 und C-198/14, *Visnapuu*, Rn. 110.

<sup>7</sup>() Urteil in der Rechtssache C-286/07, *Kommission gegen Luxemburg*, Rn. 37.

Artikel 36 AEUV stellt eine Ausnahme von der Grundregel des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union dar und ist eng auszulegen. <sup>(8)</sup>

Der Gerichtshof hat in *Visnapuu* festgestellt, dass die Ausnahme vom Monopol von Alko, die in diesem Fall geprüft wurde, „die Wirkung haben könnte, die nationale Erzeugung zu schützen [...]“. Das Vorliegen einer solchen Wirkung reicht jedoch nicht aus, um nachzuweisen, dass die von den finnischen Behörden geltend gemachten Gründe der Gesundheit und der öffentlichen Ordnung von ihrem Zweck abgelenkt und so verwendet wurden, dass Waren mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten diskriminiert oder bestimmte nationale Erzeugnisse im Sinne von Artikel 36 AEUV indirekt geschützt werden“ (Unterstreichung hinzugefügt). Der Gerichtshof fügte darüber hinaus hinzu: *„Es ist Sache der Mitgliedstaaten, das Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit und die Art und Weise, wie dieses Niveau erreicht werden soll, festzulegen. Da die Höhe von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein kann, sollte den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.“*<sup>(9)</sup> Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass *„(E)es Sache des vorlegenden Gerichts ist, auf der Grundlage aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Umstände, insbesondere des begrenzten, traditionellen und handwerklichen Charakters der inländischen Erzeugung, auf die sich die finnische Regierung in ihren beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen beruft, zu prüfen, ob die von den finnischen Behörden geltend gemachten Gründe der Gesundheit und der öffentlichen Ordnung von ihrem Zweck abgelenkt und so verwendet wurden, dass Waren mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten diskriminiert werden oder bestimmte inländische Erzeugnisse mittelbar im Sinne von Artikel 36 AEUV geschützt werden.“* <sup>(10)</sup>

In der Rechtssache, mit der der Gerichtshof befasst war, wurde das Lizenzsystem daher nicht als *per se* mit dem EU-Recht unvereinbar angesehen. Tatsächlich entschied der finnische Oberste Gerichtshof später, dass die Maßnahme im Hinblick auf Artikel 36 AEUV gerechtfertigt sei, da die Ausnahmeregelung auf sehr **kleinem Maßstab** angewendet wurde und die Verkäufe **an den Herstellungsort gebunden** waren. <sup>(11)</sup>

Wie jedoch die finnischen Behörden selbst auf S. 13 des notifizierten Entwurfs zu Recht ausgeführt haben, bedeutet die in Abschnitt 17 des notifizierten Entwurfs vorgesehene Ausweitung der Ausnahme vom Monopol von Alko, die Lieferung von landwirtschaftlichen Weinen und handwerklichen Bieren vom Einzelhandel an den Käufer/Empfänger zu ermöglichen, dass die Argumentation des Gerichtshofs und insbesondere die Rechtfertigung des finnischen Obersten Gerichts mit der Begründung, dass die Verkäufe an den Herstellungsort gebunden seien, im Falle ihrer Annahme nicht mehr angewandt werden könnten. Online-Verkäufe und Direktlieferungen an Verbraucher würden bedeuten, dass der Verkauf nicht mehr an den Herstellungsort gebunden wäre. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung in Finnland weiter ausgeweitet wird, während gleichzeitig Lieferbeschränkungen für Getränke, die online verkauft und aus anderen Mitgliedstaaten (ohne Rechtsgrundlage) befördert werden, durchgesetzt werden, was möglicherweise nicht unter das fällt, was durch Artikel 36 AEUV im Rahmen des Ziels des Schutzes der

---

<sup>8)</sup> Urteil vom 10.01.1985, *Leclerc gegen Au blé vert*, C-229/83, EU:C:1985:1, § 30. Urteil vom 11.09.2008, *Kommission/Deutschland*, C-141/07, EU:C:2008:492, Rn. 50. Urteil vom 9.12.2010, *Humanplasma*, C-421/09, EU:C:2010:760, Rn. 38

<sup>9)</sup> () Urteil des Gerichtshofs vom 12. November 2015, *Visnapuu*, C-198/14, ECLI:EU:C:2015:751, Rn. 118.

<sup>10)</sup> () Urteil des Gerichtshofs vom 12. November 2015, *Visnapuu*, C-198/14, ECLI:EU:C:2015:751, Rn. 97.

<sup>11)</sup> () ECLI:FI:KKO:2018:49 von 28.6.2018 abrufbar unter [KKO:2018:49 - HD-prejudikat - FINLEX®](#)

Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt werden kann, indem die Menge des konsumierten Alkohols verringert wird.

### **Fernverkäufe aus anderen Mitgliedstaaten**

Wie bereits erwähnt, ist die Hauptsorge der Kommission die diskriminierende Wirkung, die die Lizenzregelung auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer hätte, die alkoholische Getränke für Verbraucher in Finnland bereitstellen möchten. Die Kommission hat bereits darauf hingewiesen, dass die Unklarheit über die Rechtmäßigkeit des grenzüberschreitenden Fernabsatzes nach finnischem Recht sowie die zweifelhafte Anwendbarkeit der im notifizierten Entwurf festgelegten Lizenzierungsanforderungen auf den grenzüberschreitenden Fernabsatz und die Lieferung alkoholischer Getränke an finnische Verbraucher durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer als solche einen Verstoß gegen Artikel 34-36 AEUV darstellen würden.

Das Fortbestehen der Rechtsunsicherheit in Bezug auf diese Aspekte wird auf Seite 13 des notifizierten Entwurfs bestätigt, wo darauf hingewiesen wird, dass in Finnland **„die Rechtslage unklar ist, ob ausländische Wirtschaftsteilnehmer das Recht haben, alkoholische Getränke nach Finnland zu verkaufen oder nicht.“** Einerseits wird in Abschnitt 32 des Alkoholgesetzes in der derzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass **„alkoholische Getränke ohne gesonderte Einfuhrlizenz für die persönliche Nutzung und für kommerzielle oder andere geschäftliche Zwecke eingeführt werden dürfen. Jedoch benötigt der Benutzer eine Lizenz für gewerbliche oder andere Geschäftsvorgänge mit alkoholischen Getränken, die mehr als 2,8 % Volumenprozent Ethylalkohol enthalten, die in diesem Gesetz festgelegt wird, für seine Tätigkeiten und das eingeführte alkoholische Getränk“**.

Andererseits heißt es auf S. 14, dass **„(D)das Regierungsprogramm von Premierminister Petteri Orpo einen Eintrag zum Fernabsatz enthält. Nach dem Regierungsprogramm wird die vorherrschende unklare Auslegung eindeutig geklärt, sodass Finnen das Recht haben, Alkohol im Fernabsatz von Unternehmen zu kaufen, die in anderen EU-Ländern tätig sind. Bestimmungen über die Klärung des Fernabsatzes aus dem Ausland werden in einem separaten Regierungsvorschlag festgelegt.“**

Die Kommission nimmt die Antwort der finnischen Behörden auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen zur Notifizierung 2024/387/FI betreffend eine frühere Fassung des notifizierten Entwurfs zur Kenntnis, die darauf hindeutet, dass die im notifizierten Entwurf beschriebene und geregelte Verpflichtung zum Besitz einer Lieferlizenz nicht für die Lieferung alkoholischer Getränke von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern gilt, die von Verbrauchern mit Wohnsitz in Finnland online gekauft wurden. Um Rechtssicherheit und Transparenz für Verkäufer und Lieferdienste zu gewährleisten, sollte dies im notifizierten Entwurf klar angegeben werden.

In Bezug auf die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften hat der Gerichtshof in *Ker-Optika* (Randnr. 44) klargestellt, dass eine nationale Maßnahme, die eine Regelung betrifft, die durch den Verkauf von Waren über das Internet und die Lieferung dieser Waren an die Wohnung des Kunden gekennzeichnet ist, nur im Hinblick auf die Vorschriften über den freien Warenverkehr und folglich im Hinblick auf die Artikel 34 AEUV und 36 AEUV zu prüfen ist. Im vorliegenden Fall steht fest, dass ein Verbot des grenzüberschreitenden

Fernabsatzes alkoholischer Getränke den Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten ein besonders wirksames Mittel zum Verkauf dieser Erzeugnisse vorenthalten und somit den Zugang dieser Wirtschaftsteilnehmer zum finnischen Markt erheblich behindern würde. Angesichts der derzeitigen Unsicherheit, die in Finnland in dieser Hinsicht herrscht, stellt der notifizierte Entwurf die Verhältnismäßigkeit des gesamten Lizenzsystems in Frage, insbesondere der vorgeschlagenen Lieferlizenz, die unverhältnismäßig, inkohärent und potenziell diskriminierend zu sein scheint, da sie die Nachfrage auf diese lokalen Produkte lenken würde. Die Klärung der Rechtslage in Bezug auf den inländischen Fernabsatz, während der grenzüberschreitende Fernabsatz in eine rechtliche Grauzone übergeht, obwohl sie sich auf die Klarstellung in einem anstehenden Vorschlag bezieht, scheint zumindest vorübergehend inländische Erzeugnisse (und sogar Erzeuger in Bezug auf landwirtschaftliche Weine und handwerklicher Biere) in eine vorteilhafte Position gegenüber ausländischen zu bringen und die Nachfrage auf sie zu lenken. Daher erscheint es ungerechtfertigt und potenziell diskriminierend, die Klärung des Rechtsstatus von Fernverkäufen aus dem Ausland aufzuschieben, während gleichzeitig eine klare Regelung für Online-Verkäufe und -Lieferungen durch inländische Einzelhändler festgelegt wird.

Im Wesentlichen würde der notifizierte Entwurf in der Tat die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Frage des Fernabsatzes von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern erhöhen und es inländischen Wirtschaftsteilnehmern eindeutig ermöglichen, alkoholische Getränke mit Hauszustellung zu verkaufen. Soweit inländische Einzelhändler (einschließlich Erzeuger von landwirtschaftlichen Weinen und handwerklichen Bieren im Sinne von Abschnitt 3 des Alkoholgesetzes) ihre Produkte im Fernabsatz verkaufen und an inländische Verbraucher liefern dürften, scheint der notifizierte Entwurf gegen die Artikel 34 und 36 AEUV zu verstoßen.

Aus den oben genannten Gründen gibt die Kommission eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab, wonach das Alkoholgesetz in der durch den notifizierten Entwurf geänderten Fassung ohne gebührende Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre.

Die Kommission erinnert die finnischen Behörden daran, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 den Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Vorschrift verfasst hat, verpflichtet, diesen nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Notifizierung anzunehmen. Diese Frist läuft demnach am 19. März 2025 ab.

Die Kommission weist die finnischen Behörden zudem darauf hin, dass der Mitgliedstaat, an den eine ausführliche Stellungnahme gerichtet wurde, nach dieser Bestimmung ebenfalls verpflichtet ist, die Kommission über die von ihm beabsichtigten Folgemaßnahmen zu informieren.

Die Kommission erinnert ferner daran, dass, sobald der endgültige Wortlaut angenommen wurde, dieser gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission zu übermitteln ist.

Sollte die finnische Regierung den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Pflichten nicht nachkommen oder sollte der Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift ohne Berücksichtigung der oben genannten Einwände angenommen werden oder auf andere Weise gegen das Recht der Europäischen Union

verstoßen, kann die Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Verfahren einleiten.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission

Stéphane Séjourné  
Exekutiv-Vizepräsident